

RzF - 13 - zu § 40 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 17.04.1979 - 248 XIII 76

Leitsätze

- 1.** Die Bereitstellung von Flächen nach § 40 FlurbG für gemeindliche Straßen begründet keine Planungsverantwortung der Flurbereinigungsbehörde für diese Anlagen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 28 - zu § 37 Abs. 1 FlurbG.